

# Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Ködlik, Bernsdorf, Nüsdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Mendorfel, Ortmannsdorf, Mülken St. Nicola, St. Jacob, St. Michael, Stangendorf, Thurm, Niedermülken, Subschnappel und Lirsäheim

Amtsblatt für das **Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein**

Älteste Zeitung im

Amtsgerichtsbezirk

Nr. 301.

Hauptveröffentlichung  
im Amtsgerichtsbezirk

63. Jahrgang  
Sonntag, den 28. Dezember

Wöchentliche Zeitung  
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Auf Blatt 13 des Genossenschaftsregisters betreffend den Konsumverein für Heinrichsdorf und Umgegend, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Heinrichsdorf ist eingetragen worden: Richard Engel und Paul Schenkel sind nicht mehr Mitglieder des Vorstandes. Der Kassierer August Hermann Schulte und der Bergwaid Friedrich Hermann Häblich in Heinrichsdorf sind Mitglieder des Vorstandes.

Lichtenstein, am 24. Dezember 1918.

Das Amtsgericht.

## Lichtenstein.

Margarine, Nr. 1767—Ende Abschnitt U 1, Nr. 1—1766 Abschnitt U 2, 50 Gr. 23 Vb.

Harzer Käse, O. B. M. R. Abschnitt 36, 1 Käse 45 Vg., 1—420 bei Radlo, Nr. 421—843 bei Weß, Nr. 844—1245 bei Reinhold, Nr. 1246 bis 1680 bei Böchner, 1681—2094 bei Mirus, 2095 bis Ende bei Krantenberger.

Hferdefleisch, 1/2 Vb. 90 Vg., R. M. R. A. Abschnitt O 1, Nr. 183—500 8—10 Uhr, 501—727 10—12 Uhr bei Schöninger.

## Wahlvorschläge für die Stadtverordnetenwahl in Lichtenstein.

Meine Bekanntmachung vom 21. d. M. betrachte ich dahin, daß Wahlvorschläge bis zum 12. Januar 1919 einzureichen und Verbindungen von Wahlvorschlägen bis zum 19. Januar 1919 zu erklären sind.

Lichtenstein, am 27. Dezember 1918.

Bürgermeister Steiner, Wahlkommissar.

## Nachtrag.

### zum Ortsgesetz der Stadt Lichtenstein über die Wahlen von Stadtverordneten vom 18. Dezember 1918.

Wegen der am 19. Januar 1919 stat findenden Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung wird der Tag der Stadtverordnetenwahl in Lichtenstein auf

Sonntag, den 26. Januar 1919

verschoben.

Lichtenstein, am 22. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

(gez.) Steiner,

Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

(gez.) Endesfelder,

Vorsitzer.

1074a II

Chemnitz, am 24. Dezember 1918.

Mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern genehmigt.

Die Kreisoberamtsverwaltung.

(gez.) Koch.

## Stadtverordnetenwahl in Gallenberg betr.

Das von der Amtshauptmannschaft genehmigte Ortsgesetz über die am 5. Januar 1919 stat findende Stadtverordnetenwahl liegt zur Einsichtnahme im Meldeamt aus.

Gallenberg, am 27. Dezember 1918.

Bürgermeister Brahtel.

R. S.-Nr.: 462 II.

## Amtstage.

1.) In Glauchau: Für die Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Glauchau, Hohndorf, Ködlik und Lichtenstein am Freitag, den 27. Dezember 1918, Nachmittag 1/2, 3 Uhr im Sitzungssaal der Amtshauptmannschaft.

2.) In Meerane: Für die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Meerane, am Sonnabend, den 28. Dezember 1918, Vormittag 11 Uhr in der Schouwirthschaft Gambrius.

3.) In Waldenburg: Für die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Waldenburg, am Sonnabend, den 28. Dezember 1918, Nachmittag 2 Uhr im Rathsaal.

Glauchau, den 21. Dezember 1918.

Freiherr v. Weld, Amtshauptmann.

R. S.-Nr. 764 XII.

## Öffentliche Tanzvergünstigungen betreffend.

Entscheidungen nicht erlaubter öffentlicher Tanzveranstaltungen in den Zeitungen veranlassen die Amtshauptmannschaft, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß derartige Vergünstigungen an Wochentagen überhaupt nicht, an Sonntagen die nicht regelmäßige Tanztage sind, nur mit Erlaubnis der Amtshauptmannschaft statthaft sind. Mit Rücksicht auf den Kohlenmangel wird Genehmigung für nicht regelmäßige Tanztage unter keinen Umständen erteilt; Nebenentscheidungen haben Sperrung der Kohlenbezugscheine zur Folge.

Glauchau, den 24. Dezember 1918.

Die Amtshauptmannschaft.

Bezirksverband.

R. S.-Nr.: 752 B.

## Betrifft: Fahrradbereifungen.

Alle etwa noch nicht eingelösten Auerkenntnisse für Fahrradbereifungen usw. sind bis spätestens 15. Januar 1919 bei den betreffenden Banken einzulösen. — Nach Ablauf dieser Frist geht der Besitzer seiner Ansprüche verlustig.

Glauchau, am 20. Dezember 1918.

Amtshauptmann Freiherr von Weld.

Nr. 1755 Getr. a.

Bezirksverband.

## Getreide-Ablieferung.

Es wird hiermit nochmals bekanntgegeben, daß die Landwirte bis Ende Dezember dieses Jahres vier Fünftel: 80 Prozent ihrer Ernte an Roggen und Weizen abzuliefern und bis spätestens zum 15. Januar 1919 sämtliche Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) auszubringen und mit Ausnahme der ihnen im gesetzlichen Umfange zustehenden Mengen zur Ablieferung zu bringen haben. Etwaige Gesuche um Verlängerung der Frist sind unter eingehender Begründung mit Bescheinigung der Ortsbehörde, die den landwirtschaftlichen Vertrauensmann vorher zu hören hat, an den Bezirksverband einzureichen.

Wie bekannt geworden ist, sind viele Landwirte der irrigen Meinung, daß sie mit Rücksicht auf die Demobilmachung keinen Hafer mehr abzuliefern brauchen. Wegen der Knappheit an Brotgetreide wird der vorhandene Hafer zur menschlichen Ernährung dringend gebraucht. Die Landwirte sind daher auch weiterhin verpflichtet, ihre gesamte Haferernte ausschließlich der ihnen gesetzlich zur Kaufkraft zur Ernährung der Selbstversorger und zur Verfütterung zustehenden Mengen abzuliefern.

Zu widerhandelnde machen sich nach § 80 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 strafbar.

R. S.-Nr.: 1242 a Fl.

## Verbot von Hauschlachtungen.

Nach einer anderen Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums bezieht sich die Verordnung vom 30. November 1918, nach der sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens

31. Dezember 1918

durchgeführt sein müssen, nicht nur auf Schweine, sondern auf sämtliches Vieh, das zu Hauschlachtungszwecken gehalten wird

Glauchau, am 20. Dezember 1918.

Amtshauptmann Freiherr von Weld.

Ich fordere die Parteien des 30. Wahlkreises auf, die Wahlvorschläge für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung spätestens bis Sonnabend, den 4. Januar 1919 in meiner Geschäftsstelle Chemnitz, Stadthaus Poststraße 47, II, einzureichen.

In den Wahlvorschlägen müssen die vorgeschlagenen Personen mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Verbindlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen. Es dürfen auf jeder Liste nicht mehr als 12 Personen vorgeschlagen werden. Von jeder vorgeschlagenen Person ist eine Erklärung über ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. In demselben Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung beizufügen. Den Wahlvorschlägen sind Bescheinigungen, die die Gemeindebehörden unentgeltlich gebührenfrei anzustellen haben, beizufügen, wonach die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind.

Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Erklärungen über die Verbindlichkeit müssen von den Unterzeichnern oder ihren Bevollmächtigten spätestens Sonntag, den 12. Januar 1919 in meiner oben bezeichneten Geschäftsstelle eingehen. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Die verbundenen Wahlvorschläge gelten